

Gemeinde Schöpstal

OT Ebersbach
Am Schloß 11
02829 Schöpstal

Ebersbach, den 04.01.2000
St/He

Beschluß Nr. 04/0/00

Einreicher: Bürgermeister
Auswirkungen auf den Haushaltsplan: keine

Thema: Geschäftsordnung der Gemeinde Schöpstal

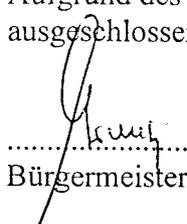
Der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal beschließt in seiner Sitzung am 04.01.2000 die Geschäftsordnung der Gemeinde Schöpstal in der Fassung vom 04.01.2000.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte:	15
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
wegen Befangenheit ausgeschlossen:	-

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der SächsGemO war kein Gemeinderat von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Bürgermeister



veröffentlicht:
im Heimatkurier: 02/2000
im Amtsblatt: 03/2000

Anlage
Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für den Gemeinderat und den Verwaltungsausschuß der Gemeinde Schöpstal

Inhaltsübersicht

- § 01 Vorsitz
- § 02 Ältestenrat
- § 03 Fraktionen
- § 04 Sitzordnung
- § 05 Allgemeine Pflichten der Gemeinderäte
- § 06 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung (§ 20 SächsGemO)
- § 07 Beschränkte Vertretungsmacht
- § 08 Aufwandsentschädigung
- § 09 Zusammensetzung des Gemeinderates, Einberufung der Sitzungen
- § 10 Weitere Sitzungsteilnehmer
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Form der Sitzung
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Antragstellung
- § 15 Einwohnerversammlung
- § 16 Einwohnerantrag
- § 17 Bürgerbegehren
- § 18 Bürgerentscheid
- § 19 Handhabung der Ordnung
- § 20 Geschäftsgang
- § 21 Beschlußfähigkeit
- § 22 Vortrag und Aussprache
- § 23 Stimmordnungen bei Abstimmungen und Wahlen
- § 24 Anfragen
- § 25 Fragestunde, Anhörung
- § 26 Niederschrift
- § 27 Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses
- § 28 Inkrafttreten

Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Geschäftsordnung für den Gemeinderat und den Verwaltungsausschuß

Auf Grund von § 38 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S 301 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal am 04.01.2000 folgende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1
Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Gemeinderates ist der Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat wählt die Stellvertreter, die den Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates im Verhinderungsfall in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2
Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Bürgermeister als Vorsitzenden die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Bürgermeister bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates.

§ 3
Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens 3 Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Sitzordnung

Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt.

§ 5

Allgemeine Pflichten der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus (§ 35 Abs. 1 SächsGemO). Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen; insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die an der Teilnahme verhinderten Gemeinderäte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Gegen Gemeinderäte, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat Ordnungsgeld bis zu 20,-- DM im Einzelfall verhängen. Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Gemeinderat.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind verpflichtet, über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Gemeinderat sie im Einvernehmen mit dem Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für in nicht öffentlichen Sitzungen gefaßte Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben wurden (§ 37 Abs. 2 SächsGemO).

Geheimzuhalten sind ferner amtliche Angelegenheiten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluß vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Gemeinderäte dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes als Gemeinderat fort.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung aus Absatz 3 können durch den Gemeinderat im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 100,-- DM geahndet werden.

(4) Ein Gemeinderat verliert sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Gemeinderat verliert; es endet mit dem Ablauf der Wahlzeit.

§ 6

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung (§ 20 SächsGemO)

(1) Ein Gemeinderat darf weder beratend, noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person ,
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß kein Interessenwiderstreit besteht,

6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens zehn von Hundert der Anteile gehören,
7. einer Gesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter des Gemeinderates oder auf dessen Vorschlag ausübt.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister, mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuß, sonst der Bürgermeister.

(4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muß die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend bleiben.

(5) Ein Beschluß ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand ohne, daß einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluß gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und 3) und Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Beschränkte Vertretungsmacht

(1) Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(2) Gemeinderäte, die eine Vertretung entgegen Abs. 1 ausüben, können mit einem Ordnungsgeld bis zu 100,-- DM belegt werden.

§ 8

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige ehrenamtliche Gemeindebürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Satzung über Entschädigung der Gemeinderäte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistungen abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch den Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 9

Zusammensetzung des Gemeinderates, Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal besteht aus dem Bürgermeister und 14 Gemeinderäten.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Gemeinderatssitzungen finden nach Bedarf statt, der Gemeinderat sollte jedoch einmal im Monat einberufen werden (§ 36 Abs. 3 SächsGemO).
- (3) Der Gemeinderat muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§36 Abs. 3 SächsGemO).
- (5) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat gemäß § 36 der SächsGemO schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 5 Werktagen ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (6) Den Gemeinderäten ist das Ergebnis der Vorberatung des Verwaltungsausschusses mitzuteilen.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Einzelfällen.

§ 10

Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuß können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung

beraten und entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(2) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Absatz 1 Satz 3 bekanntgegeben worden sind.

(3) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(4) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

Nicht öffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln die:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Steuerangelegenheiten, wenn dabei die Interessen einzelner betroffen sind,
4. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung vorgeschrieben ist.

Bei Behandlung von Personalangelegenheiten sind Bedienstete der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind der Protokollführer und der für das Personalwesen zuständige Sachbearbeiter.

Der Personalratsvorsitzende ist dann zugelassen, wenn der Personalrat vorher nicht gehört worden ist.

§ 12

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Gemeinderäte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 13

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Gemeinderats- und Pflichtausschußsitzungen werden vom Bürgermeister aufgestellt.

(2) Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Gemeinderat.

(3) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern.

§ 14

Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Gemeinderatssitzung behandelt werden sollen, können nur von Gemeinderäten gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Gemeindeamt einzureichen und zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vorher beim Gemeindeamt vorliegen.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder kein Gemeinderat der Behandlung widerspricht. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter und sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(2) Nicht der Schriftform bedürfen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Schluß der Debatte oder Abstimmung
- b) Abschluß der Rednerliste
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- d) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt
- e) Übergang zur Tagesordnung
- f) Verweisung in einen Ausschuß
- g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- h) Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nicht öffentliche Sitzung
- i) Einwendung zur Geschäftsordnung

2. einfache Sachanträge wie:

- a) Bildung und Wahl von Ausschüssen und Delegationen
- b) Änderungsanträge während der Debatte
- c) Zurückziehung von Anträgen
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge

(4) Anträge, die Ausgaben verursachen, sollten nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(5) Ist ein Antrag entschieden worden, darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf eines Jahres nur behandelt werden, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen ändern oder wenn er von der Mehrheit der Gemeinderäte unterstützt wird.

§ 15

Einwohnerversammlung

Durchführung von Einwohnerversammlungen entsprechend § 22 SächsGemO.

§ 16

Einwohnerantrag

Ein Einwohnerantrag ist nach den Vorschriften des § 23 der SächsGemO zu behandeln.

§ 17

Bürgerbegehren

Ein Bürgerbegehren ist nach den Vorschriften des § 25 der SächsGemO durchzuführen.

§ 18

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid ist nach den Vorschriften des § 24 der SächsGemO durchzuführen.

§ 19

Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Ist er verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn der 1. Stellvertreter. Ist auch der 1. Stellvertreter verhindert, so führt den Vorsitz vom Gemeinderat der zweite Stellvertreter.

(2) Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung im Sitzungsraum und übt das Hausrecht aus (§ 38 Abs. 1 SächsGemO). Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an den Gemeinderat abgeben.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Gemeinderäte und zugezogene sachkundige Bürger von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Die Zustimmung des Gemeinderates gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Gemeinderat die Ordnung innerhalb von 2 Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihn der Gemeinderat für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für 6 Sitzungen, die Teilnahme untersagen.

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unter-

brechung oder Aufhebung verläßt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat.

Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 20 Geschäftsgang

(1) Der Geschäftsgang der Gemeinderatssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen;
3. Feststellung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderates;
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlußfassung hierüber;
5. Beratung und Beschlußfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung vorhandener Ausschlußbeschlüsse;
6. Bekanntgabe über anstelle des Gemeinderates durch den Vorsitzenden getroffene Eilentscheidungen;
7. Unterrichtung des Gemeinderates über alle wichtigen, die Gemeinde und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben;
8. Abhaltung einer Fragestunde der Gemeinderäte;
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 21 Beschlußfähigkeit

(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmungen hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte.

(5) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

(6) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab; er kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 22

Vortrag und Aussprache

(1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muß er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

(2) Sitzungsteilnehmer dürfen im Gemeinderat nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.

(3) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Gemeinderäten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen.

Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen.

(4) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Gemeinderäte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(5) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlußorgans voraus.

§ 23

Stimmordnungen bei Abstimmungen und Wahlen

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestge-

henden abgestimmt (z.B. Nichtbefassung). Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

(2) Liegt neben einem Antrag auf Vertagung ein solcher am Schluß der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.

(3) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

Abstimmungen geschehen offen durch Erheben der Hand, wenn nicht vom Gemeinderat namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Aus wichtigem Grund kann vom Gemeinderat geheime Abstimmung beschlossen werden.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(6) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Gemeinderäten vor. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24 Anfragen

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Gemeindeamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muß. Die Antwort ist dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben. Erklärungen sind vor Beginn der Sitzungen anzumelden; sie sind nicht Gegenstand der Debatte und bedürfen nicht der Schriftform.

§ 25

Fragestunde, Anhörung

(1) In regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Quartal, finden vor Beginn der Sitzungen des Gemeinderates Fragestunden statt. Damit wird den Einwohnern die Möglichkeit gegeben, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Zeitdauer der Fragestunde wird auf 30 Minuten begrenzt, wobei die Redezeit des einzelnen 5 Minuten nicht überschreiten sollte.

Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Gemeinderat und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Gemeinderat kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§ 26

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung
2. ob öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung
3. den Namen des Vorsitzenden
4. die Zahl der anwesenden Mitglieder
5. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitgliedes
10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, daß ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem Gemeinderat, der an der Verhandlung teilgenommen hat, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnung einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen 12 Monate lang aufzubewahren.

(5) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch mit der Ladung zur nächsten Sitzung, ist sie jedem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

(6) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(7) Allen Einwohnern steht die Einsicht nur in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen frei.

§ 27

Geschäftsordnung des Verwaltungsausschusses

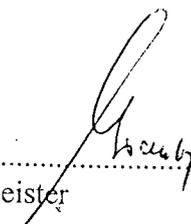
(1) Diese Geschäftsordnung findet auf den Verwaltungsausschuß sinngemäß Anwendung.

(2) Gemeinderäte können an nicht öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsausschusses, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die bisherige Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.


.....
Bürgermeister



(Siegel)

Schöpstal, den06.03.2000.....

Verfahrensvermerk:

veröffentlicht im Heimatkurier:

02/2000

veröffentlicht im Amtsblatt:

03/2000